



Informationen zur Entsorgung von Bauschutt an den Entsorgungszentren des Landkreises Bodenseekreis

„Verwertung geht vor Beseitigung“

Nicht verwertbarer mineralischer Abfall, der deponiert werden soll, muss grundlegend charakterisiert werden. Diese Charakterisierung muss vor der Anlieferung zur Deponie erfolgen.

Für die grundlegende Charakterisierung wird in der Regel eine Deklarationsanalyse des Abfalls gemäß Deponieverordnung benötigt, um sicherzustellen, dass die geforderten Deponie-Zuordnungswerte eingehalten werden. Die Probenahme muss dabei nach LAGA PN98 erfolgen.

Das aktuelle Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/abfallentsorgung-gewerbe/service-beratung/formulare/>

Auf folgenden Seiten erhalten Sie ein Überblick, welche mineralische Abfälle an den Entsorgungszentren des Bodenseekreises ohne Deklarationsanalyse entsorgt werden können:

1. Verwertbarer Bauschutt.....	2
2. Kleinmengen an gemischtem, nicht verwertbarem Bauschutt von Wohngebäuden	2
2.1. Voraussetzungen	2
3. Nicht verwertbarer, eindeutig klassifizierbarer Bauschutt.....	3
3.1. Voraussetzungen	3
3.1.1. Bauschutt der Deponieklasse DK I (ohne Deklarationsanalyse)	3
3.1.2. Bauschutt der Deponieklasse DK II (ohne Deklarationsanalyse)	4
3.1.3. Sortenreiner Asbestzement; ordnungsgemäß verpackt	4
3.1.4. Sortenreine künstliche Mineralfaser (KMF); ordnungsgemäß verpackt.....	4
4. Allgemeine Hinweise	5

1. Verwertbarer Bauschutt

z. B folgende Materialien

- Beton- und Ziegelmauerwerk ohne Putzanhaftungen
- Fliesenbruch ohne Fliesenkleber
- Beton-Pflaster und Waschbetonplatten ohne Verunreinigungen
- Tontöpfe
- Betonteile ohne Anhaftungen
- Dachziegel

Annahmestellen:

Entsorgungszentrum Weiherberg

Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid

Entsorgungszentrum Tettnang-Sputenwinkel

2. Kleinmengen an gemischtem, nicht verwertbarem Bauschutt von Wohngebäuden

Das Abfallwirtschaftsamt sammelt die Kleinmengen und übernimmt die Rolle des Abfallerzeugers. Die zur Deponierung erforderlichen Deklarationsanalysen sowie die grundlegende Charakterisierung erfolgen durch das Abfallwirtschaftsamt.

2.1. Voraussetzungen

- ✓ Anlieferungsmenge max. 10 t (ca. 7 m³) pro Anfallstelle
- ✓ Ab einer Anlieferungsmenge von 4 t (ca. 3 m³) muss die Adresse der Anfallstelle bei der Anlieferung mitgeteilt werden.
- ✓ Containerdienste, Baufirmen und Abbruchunternehmen sind generell verpflichtet, die Adresse der Anfallstelle bei der Anlieferung mitzuteilen. Diese wird auf dem Wiegeschein vermerkt.

Zu beachten:

Für die Anlieferung von gemischtem Bauschutt aus verschiedenen Anfallstellen oder Material aus Zwischenlagern ist stets eine Deklarationsanalyse nach Deponieverordnung und eine Anlieferungsfreigabe erforderlich.

z.B. folgende Materialien und dessen Gemische:

- Beton-, Ziegel-, Leichtbetonmauerwerk mit Putzanhaftungen
- Estrich
- Verputzmaterialien
- Fliesenbruch mit Fliesenkleber
- Deckenputz mit geringen Mengen an Putzträgermatten aus Schilf/Stroh
- Reste von Baustoffen wie Mörtel, Zement, Putz, Gips
- ähnliche Materialien

Nicht enthalten sein dürfen:

Kunststoffeimer, Kunststoffsäcke, Arbeitsschutzkleidung, organische Isoliermaterialien, Verpackungsmaterialien, Holzreste, Asbest- und KMF. Ebenfalls ausgeschlossen sind Materialien aus Bereichen mit erhöhtem Schadstoffverdacht, wie beispielsweise Estrich aus Heizungsräumen, Beton- und Mauerbruch mit teerhaltigem Schutzanstrich, Betonbruch aus Fäkalgruben oder Material aus Schadensfällen, wie etwa nach einem Ölunfall.

Annahmestellen:

Entsorgungszentrum Weiherberg

Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid

Entsorgungszentrum Tettnang-Sputenwinkel (bis 3 m³)

3. Nicht verwertbarer, eindeutig klassifizierbarer Bauschutt

3.1. Voraussetzungen

- ✓ Abfall stammt nur von einer Anfallstelle.
- ✓ Ab einer Anlieferungsmenge von größer 0,5 t ist eine grundlegende Charakterisierung verpflichtend und bei der Anlieferung mitzuführen.
- ✓ Auf dem Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung muss Punkt 3 "keine Untersuchung nach § 8 Abs. 2 oder 8" angekreuzt werden, um zu bestätigen, dass es sich um einen Abfall ohne weiteren Schadstoffverdacht handelt.
- ✓ Die Anfallstelle wird auf dem Wiegeschein vermerkt.

Darunter fallen:

3.1.1. Bauschutt der Deponieklasse DK1 (ohne Deklarationsanalyse)

z.B. folgende Materialien:

- **Flachglas (ohne Rahmen) und Glasgefäße:** z. B. Isolierglas auch mit Resten an Dichtungsgummi, Einfachverglasung, Aquarium, Glasbausteine, Spiegel AVV 170202
- **Porenbeton (sortenrein, unverputzt);** AVV 170107
- **Sanitär- und Haushaltskeramik;** AVV 170107

Annahmestellen:

Entsorgungszentrum Weiherberg (bis 3 m³)

Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid

Entsorgungszentrum Tettnang-Sputenwinkel (bis 1 m³)

3.1.2. Bauschutt der Deponieklasse DKII (ohne Deklarationsanalyse)

z.B. folgende Materialien:

- **Gussasphalt** sortenrein bis 2 m³; AVV 17 03 02
Voraussetzung: Anhaftendes Trennpapier ist asbest- und KMF-frei.
- **Holzwohle-Leichtbauplatten z.B. „Heraklith“**
mit Putzanhaltungen größer 2 cm; AVV 170604
- **Gipskartonplatten** mit bis zu 3 cm Polystyrol-Dämmung; AVV 17 08 02
- **Kaminbruch von Wohnhäusern**; AVV 170107
Eine Anlieferungsfreigabe muss beantragt werden.
Hierzu ist die grundlegende Charakterisierung beim Abfallwirtschaftsamt einzureichen.

Karen Stößer: karen.stoesser@bodenseekreis.de

Annahmestellen:

Entsorgungszentrum Weiherberg Entsorgungszentrum

Überlingen-Füllenwaid (bis 3 m³) Entsorgungszentrum

Tettngang-Sputenwinkel (bis 3 m³)

3.1.3. Sortenreiner Asbestzement; ordnungsgemäß verpackt

z.B. folgende Materialien:

- Wellzementplatten, Abwasser- und Lüftungsrohre, Pflanzkübel, Aschenbecher; AVV 170605*

Die Nachweispflicht ist zu beachten.

Annahmestellen:

Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid

Entsorgungszentrum Weiherberg (bis 100 kg)

3.1.4. Sortenreine künstliche Mineralfaser (KMF); ordnungsgemäß

verpackt

z.B. folgende Materialien:

- Dämmstoff wie Mineralwolle, Steinwolle u. ä; AVV 170604*

Die Nachweispflicht ist zu beachten.

Annahmestellen:

Entsorgungszentrum Überlingen-Füllenwaid

Entsorgungszentrum Weiherberg (bis 3 m³)

Entsorgungszentrum Tettngang-Sputenwinkel (bis 3 m³)

Hier finden Sie
die aktuellen
Entsorgungsgebühren



4. Allgemeine Hinweise

Es liegt in der Verantwortung des Abfallerzeugers bzw. Anliefernden, den Abfall auf gefährliche Stoffe wie zum Beispiel Asbest oder künstliche Mineralfasern zu untersuchen, um Gefahren bei der Anlieferung und Ablagerung zu vermeiden.

Bei unklaren Fällen sowie bei Verdacht auf Schadstoffbelastungen, behalten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsamts auf den Entsorgungszentren vor, von den genannten Regelungen abzuweichen.

Für die Entsorgung nicht aufgeführter Bauabfälle, belastetem Bodenaushub oder Bauschutt mit Schadstoffverdacht, klären Sie bitte im Vorfeld die Annahmebedingungen mit der Gewerbe -Abfallberatung ab.

Gewerbeabfallberatung des Abfallwirtschaftsamtes:

Karen Stößer
Tel.: 07541 -204- 3243
Email: karen.stoesser@bodenseekreis.de

Anlage 1: Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung

<https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/abfallentsorgung-gewerbe/service-beratung/formulare/>

Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV

für die Entsorgung auf der Deponie „_____“, DK _____

Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.

1.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger: _____ Anfallstelle: _____ Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefon/Telefax: _____ E-Mail: _____
2.	Abfallbeschreibung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV) Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____ Angaben nach AVV - (1) Abfallschlüssel: _____ (2) Bezeichnung: _____ bei nicht gefährlichen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen: Abfall enthält geringfügige Asbestbestandteile: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein unbekannt (Angaben erforderlich) Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung: <input type="checkbox"/> Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar (Begründung siehe Seite 4 „Dokumentation Verwertungsprüfung“) <input type="checkbox"/> Abfallerzeuger beantragt Verwendung als Deponieersatzbaustoff (ggf. weitere Unterlagen zur technischen Verwendungseignung beizufügen) <input type="checkbox"/> Es handelt sich um unbedenklichen Bodenaushub (Beiblatt „Verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs“ ist beigelegt)
3.	Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV) Deklarationsanalyse nach § 8 Abs. 1 DepV Als Anlage sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen!	Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig <input type="checkbox"/> _____ Geruch: _____ Farbe: _____ <input type="checkbox"/> Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV <input type="checkbox"/> Schwermetallgehalte im Feststoff <input type="checkbox"/> PAK <input type="checkbox"/> MKW <input type="checkbox"/> BTEX <input type="checkbox"/> PCDD/F <input type="checkbox"/> LHKW <input type="checkbox"/> Herbizide <input type="checkbox"/> PFAS <input type="checkbox"/> _____ Anzahl der analysierten Proben: _____ davon Vollanalysen nach DepV: _____ <input type="checkbox"/> Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98 (reduzierte Untersuchungszahl) <input type="checkbox"/> keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV <input type="checkbox"/> keine Untersuchungen nach § 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.

Deklaration nach § 8 Abs. 8a Satz 2, 3 DepV	Als Anlage sind die erforderlichen Unterlagen zur Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV beizufügen. <input type="checkbox"/> Dokumentation nach § 12 ErsatzbaustoffV (Aufbereitungsanlage) <input type="checkbox"/> Dokumentation nach § 17 ErsatzbaustoffV (nur bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut)
Ist kritisches Reaktionsverhalten möglich?	<input type="checkbox"/> Nein, nicht zu erwarten <input type="checkbox"/> Ja, <input type="checkbox"/> mit Wasser <input type="checkbox"/> mit Lösungsvermittler Art der Reaktion: <input type="checkbox"/> Auslaugung <input type="checkbox"/> Gasbildung <input type="checkbox"/> Temperaturentwicklung <input type="checkbox"/> Ausdampfen <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
4. Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	<input type="checkbox"/> nicht erfolgt (ggfs. Begründung auf Beiblatt) <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten) <input type="checkbox"/> Art und Zielsetzung: _____
5. Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Megagramm: _____ Zeitraum von _____ bis _____
6. Nur bei gefährlichen Abfällen: Ablagerungsverhalten / gefährliche Eigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	<input type="checkbox"/> HP 2 (brandfördernd) <input type="checkbox"/> HP 11 (erbgutverändernd) <input type="checkbox"/> HP 3 (leicht entzündbar) <input type="checkbox"/> HP 12 (Freisetzung eines akut toxischen Gases) <input type="checkbox"/> HP 4 (reizend) <input type="checkbox"/> HP 14 (ökotoxisch) <input type="checkbox"/> HP 5 (gesundheitsschädlich) <input type="checkbox"/> Weitere: _____ <input type="checkbox"/> HP 6 (giftig) <input type="checkbox"/> HP 7 (krebserzeugend) _____ Ablagerungsrelevante Inhaltsstoffe im Feststoff: _____
7. Bewertung Deklarationssanalytik durch den Abfallerzeuger	Abfall hält Zuordnungswerte für DK _____ ein <input type="checkbox"/> nicht ein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> ein, mit Ausnahme TOC (<i>Zustimmung durch zuständige Behörde erforderlich!</i>) <input type="checkbox"/> Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, liegt bei <u>Beurteilungsgrundlage:</u> <input type="checkbox"/> Anhang 3, Tabelle 2 DepV <input type="checkbox"/> Erlass zum PFAS-Leitfaden (UM-BW vom 22.08.2022) i. V. m. Leitfaden zur PFAS-Bewertung (21.02.2022) <input type="checkbox"/> „Aktualisierte Handlungshinweise für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen auf Deponien („Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien“) in Baden-Württemberg“ (2024) <input type="checkbox"/> Einstufung Gefährlichkeit (LAGA - Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit (Februar 2024) i.V.m. Einführungsschreiben des UM BW (2024)) <input type="checkbox"/> Auswertungsübersicht "Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten" ist in Anlage zur gC beigefügt (inkl. Schwankungsbreite der Analysenwerte)

	Bewertung nach § 6 Abs. 1 a DepV	<input type="checkbox"/> Abfall ist als _____ nach ErsatzbaustoffV klassifiziert und hält die Werte dieser Materialklasse ein. <input type="checkbox"/> Abfall wäre _____ nach ErsatzbaustoffV klassifiziert, hält aber die Werte dieser Materialklasse für die Parameter _____ nicht ein. Die Zahlenwerte dieser Parameter (Untersuchungen im 2:1-Eluat) halten die Werte der Zuordnungswerte für DK _____ ein.
8.	Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV) Untersuchungshäufigkeit	<input type="checkbox"/> Vorschlag (Auswahl vom Gesamtumfang nach Punkt 3): <input type="checkbox"/> je angefangene 1.000 t <input type="checkbox"/> 1 x jährlich <input type="checkbox"/> _____
9.	Bemerkungen:	
10.	Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt
<p>Der unter Punkt 8. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend. Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.</p>		
11.	Raum für Bemerkungen des Deponiebetreibers (Verantwortliches Betriebspersonal) <input type="checkbox"/> Antrag auf Zustimmung bei Überschreitung von Zuordnungswerten wurde gestellt. Abfall wird eingesetzt als: <input type="checkbox"/> Deponieersatzbaustoff <input type="checkbox"/> Abfall zur Ablagerung <input type="checkbox"/> Die Eingangskontrolle wurde durchgeführt. <input type="checkbox"/> Probe für die Kontrolluntersuchung wurde gezogen. <input type="checkbox"/> Der Abfall entspricht der Charakterisierung. <input type="checkbox"/> Der Abfall entspricht nicht der Charakterisierung. <input type="checkbox"/> Die Betriebsleitung wurde darüber informiert. <input type="checkbox"/> Der Abfall darf nicht abgelagert werden. Deponie, Datum Unterschrift des Verwiegens	

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV		
Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?		
A	<input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch- physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Begründung: <input type="checkbox"/> Abfall gilt nicht mehr als Inertabfall nach DepV, Schadstoffe erreichen Zuordnungswerte \geq DK I <input type="checkbox"/> Abfall gilt als asbesthaltig <input type="checkbox"/> Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (§ 6 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV) <input type="checkbox"/> _____ Sonstiges (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)	
B	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen). Geprüfte Verwertungswege: <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: _____	
C	Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):	
D	Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Anlage 2: Beispiel einer Freigabe für Kaminabbruch

Dieser Email-Ausschnitt und die grundlegende Charakterisierung muss bei der Anlieferung mitgeführt werden.

Senden	Von	Thomas.Ketterer@bodenseekreis.de
	An...	<input type="checkbox"/> max.mustermann@maxmail.com
	Cc...	
	Bcc...	
Betreff		Freigabe Kaminbruch Max Mustermann

Freigabe **EZ Friedrichshafen-Weiherberg**

Entsorger: Firma Max Mustermann
Bezeichnung: Kaminbruch
Adresse: Musterstraße 1, Musterhausen
Menge: ca. 4 t
Sorte: 313 AVV: 170107
Gebühr: xyz- €/t

Friedrichshafen, xx.yy.2025
(Gültigkeit der Freigabe: 6 Monate ab Erstellungsdatum)

Sehr geehrter Herr Mustermann,

bitte diese Freigabe und alle Anhänge bei der Anlieferung auf dem Entsorgungszentrum FN-Weiherberg mitführen lassen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxx

Abfallwirtschaftsamt

Landratsamt Bodenseekreis
Glämschstraße 1-3
88045 Friedrichshafen

www.bodenseekreis.de